



STATUTEN

I. Name und Sitz

1. Unter dem Namen "COUNTRY & WESTERN CLUB BERN" besteht seit dem 23. August 1984, mit Sitz in Bern, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Zweck

2. Der Verein bezweckt in erster Linie die Förderung und Weiterverbreitung der Country-Music im Raum Bern und Umgebung, aber auch Mithilfe zu deren Förderung ausserhalb regionaler Grenzen.

Im weiteren soll die Tätigkeit des Vereins dazu beitragen, dass die sogenannte Western-Szene in der Schweiz anerkannt und auf seriöse Weise weitergeführt wird. Der Verein bezweckt auch, die an der Country- und Western-Szene interessierten Personen aus Bern und Umgebung kameradschaftlich zu vereinen, Erfahrungen auszutauschen und im Rahmen geselliger Anlässe die Freizeit gemeinsam zu verbringen.

III. Mittel

3. Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:
 - a) Organisation von Konzerten, Konzert-Tourneen und anderen Veranstaltungen, die die Country-Music oder andere Teile des Vereinszweckes zum Inhalt haben.
 - b) Besuch von Konzerten, anderen Clubs des gleichen Zweckes im In- und Ausland, usw.
 - c) Informationsanlässe mit Filmen, Vorträgen, usw.
 - d) Gemütliche Club-Treffen zur Förderung des Vereins-Zusammenhaltes.
 - e) Der Verein als solcher kann auch Mitglied anderer Organisationen werden, soweit dies der Erreichung des Vereinsziels dient.
4. Die finanziellen Mittel bestehen aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder, Erlösen aus öffentlichen und internen Veranstaltungen, sowie aus eventuellen Gönnerbeiträgen.

IV. Organisation

5. Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

6. Die Generalversammlung (im Folgenden "GV" genannt) wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.
- Ordentlicherweise soll die GV wenigstens einmal jährlich, innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres, stattfinden. Das Vereinsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Ausserordentliche GV werden veranstaltet auf Beschluss des Vorstandes oder durch schriftliches Begehren der Mitglieder, welches von mindestens einem Fünftel aller Stimmberechtigten unterschrieben ist, und dem Vorstand eingereicht wird.
7. Die GV wählt und beschliesst durch das Mehr der Stimmenden. (relatives Mehr) Bei Stimmgleichheit in Sachfragen hat der Vorstandspräsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los.
8. Den Vorsitz der GV führt der Präsident oder der Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll der Sekretär des Vorstandes. Die GV wählt in offener Abstimmung die erforderlichen Stimmzähler.
9. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben, wenn nicht fünf Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

10. Die GV erledigt folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Genehmigung des Protokoll der vorgängigen GV, der Jahresberichte, und der Jahresrechnung
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Festsetzung des Tätigkeitsprogrammes
- e) Statutenänderungen
- f) Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Abstimmung über Anträge der Mitglieder, die mindestens fünf Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand eingereicht werden müssen. (Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder behandelt werden.)

B. Der Vorstand

11. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, nämlich: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und zwei Beisitzern. Er kann den Bedürfnissen entsprechend erweitert oder reduziert werden.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; sämtliche Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Während der Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die bereits gewählt sind.

Ein freiwilliger Rücktritt ist nur auf das Datum der nächsten GV möglich und muss mindestens drei Monate vorher dem übrigen Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

12. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft als es die Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.

13. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsfragen, die nicht ausdrücklich der GV übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Ueberwachung der Interessen des Vereins zu.
- b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- c) Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident je mit dem Sekretär oder dem Kassier zusammen.
- d) Die Aufnahme neuer Mitglieder gemäss Art. 15
- e) Der Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 16
- f) Einberufung der ordentlichen GV
- g) Organisation des Vereinsbetriebes unter eventueller Mithilfe durch andere Mitglieder des Vereins

C. Die Rechnungsrevisoren

14. Die GV wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen das Inventar, Rechnungen, die Buchführung, Belege und Kassabestand und legen der GV einen schriftlichen Bericht vor, über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.

V. Mitglieder

15. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die einen jährlichen Beitrag entrichtet, dessen Höhe von der GV festgesetzt wird, und deren Bemühungen um die Wahrung der Vereinsinteressen unbestritten sind. Aufnahmegesuche sind an eines der Vorstandsmitglieder zu richten. Der Vorstand hat das Recht, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

16. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, auf das Ende des Vereinsjahres. Er befreit jedoch nicht von der Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr.

Ueber den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand.

17. Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsversand fällig. Die Zahlungsfrist beträgt weitere 30 Tage.

VI. Auflösung

18. Die GV kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen.

Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung beschliesst die GV einstimmig. Kommt keine Einigung zustande, so wird das Vermögen zu gleichen Teilen auf die Mitglieder verteilt.

VII. Schlussbestimmungen

19. Die Statuten können von der GV jederzeit revidiert oder ergänzt werden. Jede Aenderung erfordert einen Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten.

20. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zum COUNTRY & WESTERN CLUB BERN dessen Statuten und Reglemente und verpflichtet sich, ihnen sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

21. Vorstehende Statuten sind durch die ordentliche GV vom 27. Februar 1988 angenommen worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Bern, 27. Februar 1988

Der Präsident:

Der Vize-Präsident:

Der Sekretär:

